

Nichtamtlicher Teil.

Aus der Rechtsprechung in Urheberrechtsachen.

Straflosigkeit der vor 1902 begangenen
fahrlässigen Nachdrucke.

(Nachdruck verboten vom Verf.)

Folgender Fall dürfte für die deutsche Verleger- und Schriftstellerwelt von Interesse sein. Gegen Ende 1901 erschien in einer Zeitschrift unter dem Schutze des Nachdruckverbotes eine Ausarbeitung belehrenden Inhalts. Eine Tageszeitung fand diese Arbeit für ihr Blatt geeignet und nahm sie, ohne den mit Namen darin bezeichneten Verfasser um Erlaubnis zu fragen, in ihre Zeitung in folgender Weise auf. Sie strich zunächst das Nachdruckverbot nebst der Verfasserangabe am Kopfe der Arbeit, sodann nahm sie am Text verschiedene Kürzungen durch Streichung einzelner Sätze vor, endlich veränderte sie auch die dem Artikel gegebene Ueberschrift. In solcher Gestalt erschien die betreffende Ausarbeitung in bedeutend verkürzter Form ohne Angabe der Quelle, der sie entnommen war, unter den vermischten Tagesneuigkeiten in gedachtem Blatte. Die übrige deutsche Presse fand den Artikel interessant genug, um ihn als eine aktuelle »größere Mitteilung« (im Sinne von § 7 litera b altes Urheberrechtsgesetz), weil nicht unter Nachdruckverbot stehend, in einer Reihe von Tagesblättern zu veröffentlichen.

Diese Veröffentlichungen kamen teilweise zur Kenntnis des Urhebers der Arbeit, der sich durch die ohne sein Wissen und seinen Willen stattgefundenen Verwertung seiner Arbeit in der Tagespresse in seinen Urheberrechten verletzt erachtete und zunächst Entschädigungsansprüche gegen die betreffenden Zeitungen aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des verbotenen Nachdruckes erhob. Da der Nachdruck noch unter der Herrschaft des alten, bis 31. Dezember 1901 in Geltung gewesenen Urheberrechtsgesetzes begangen war, so stützte sich der Verfasser der Arbeit auf § 7 litera b dieses Gesetzes. Dieser erklärt als verbotenen Nachdruck: den Abdruck von wissenschaftlichen Ausarbeitungen und sonstigen unter Nachdruckverbot in Zeitschriften oder Zeitungen erschienenen »größeren Mitteilungen«. Die um Entschädigung Angegangenen behaupteten, sie hätten lediglich eine Mitteilung abgedruckt, die sie in einer anderen Zeitung ohne Nachdruckverbot bereits veröffentlicht vorgefunden hätten. Es liege kein verbotener Nachdruck vor, die Wiedergabe solcher Mitteilungen in anderen Zeitschriften und Zeitungen sei nach dem bisherigen Urheberrecht erlaubt. Da eine unerlaubte Handlung auf ihrer Seite nicht vorliege, so sei auch kein Entschädigungsanspruch begründet.

Der Verfasser erhob hierauf bei den zuständigen Stellen Strafantrag unter Vorlage des Exemplars der Zeitschrift, in welcher seine Arbeit unter Nachdruckverbot und Angabe seines Namens erstmalig erschienen war. Die betreffenden Staatsanwaltschaften lehnten jedoch die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die einzelnen Blätter aus folgenden Gründen ab: die in Frage stehende Vervielfältigung der Arbeit des Antragstellers in einer Anzahl deutscher Tagesblätter sei zwar noch unter der Herrschaft des früheren Urheberrechtes erfolgt, und dieses schütze allerdings solche Artikel gegen Abdruck, die unter Nachdruckverbot in einer Zeitschrift oder Zeitung erschienen seien. Allein inzwischen sei (am 1. Januar 1902) ein neues Urheberrecht in Geltung getreten, und dieses fände auch auf die nicht unter seiner Herrschaft begangenen Nachdrucke des früheren Rechtes Anwendung, wenn es für diese Nachdruckfälle mildere Bestimmungen enthalte. Dies sei durch § 2 Abs. 2 des deut-

lichen Strafgesetzbuchs unzweifelhaft zu gunsten der nach früherem Urheberrecht strafbaren Nachdruckveranstalter, deren Teilnehmer und Begünstiger bestimmt.

Dieser Paragraph lautet: »Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung (hier Nachdruck) bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.« — Damit ist ausgesprochen, daß alle vor dem 1. Januar 1902 begangenen, aber noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Nachdruckfälle unter das neue Urheberrechtsgesetz fallen, wenn dieses in strafrechtlicher Beziehung mildere Strafen festsetzt oder Straflosigkeit gewährt. Da nun nach neuem Urheberrechtsgesetz der Nachdruck von Geisteserzeugnissen nur noch dann verfolgt und bestraft wird, wenn er erweislich vorsätzlich verübt worden ist, so ergibt sich, daß alle vor dem 1. Januar 1902 aus Fahrlässigkeit begangenen verbotenen Nachdrucke, soweit ihre Aburteilung nicht bis zum 31. Dezember 1901 erfolgt ist, gar nicht mehr verfolgbar, daher straflos sind, wenn auch das frühere Urheberrechtsgesetz, unter dem sie begangen wurden, Strafen für sie festsetzt.

In dem vorliegenden Nachdruckfall handelte es sich um Vervielfältigungen, die im November 1901 veranstaltet waren nach einem unter Nachdruckverbot erschienenen Zeitschriftenartikel, der unstreitig nach § 7 litera b des damaligen Urheberrechtsgesetzes gegen Vervielfältigung geschützt war. Die Strafanträge waren rechtzeitig gestellt im Laufe des Dezember 1901. Da aber die strafrechtliche Aburteilung in das Jahr 1902 fallen mußte, so war das inzwischen in Kraft getretene neue Urheberrechtsgesetz als das mildere der beiden Gesetze in Anwendung zu bringen. Die strafrechtliche Verfolgung der Nachdruckveranstalter versagte aber jetzt aus dem Grunde, weil sämtliche Beschuldigten von solchen Blättern nachgedruckt hatten, in denen der fragliche Artikel unter Weglassung des Nachdruckverbotes veröffentlicht war, folglich für den im guten Glauben befindlichen Dritten als eine nicht unter Schutz gestellte, frei abdruckbare Mitteilung gelten konnte. Ein vorsätzlich verübter, direkt dem Original (Erstabdruck) entnommener Nachdruck aus derjenigen Zeitschrift, welche die Arbeit unter Nachdruckverbot gebracht hatte, ließ sich aber nicht nachweisen, wie es auch nicht möglich war, denjenigen Nachdrucker zu ermitteln, der den Nachdruck vom Originalabdruck unter Streichung des Nachdruckverbotes, des Verfasser Namens und mit einigen textlichen Veränderungen zu gunsten der Nachdrucknachdrucker bewirkt hatte. Es mußte deshalb sämtlichen Strafanträgen die gesetzliche Hilfe versagt bleiben.

Wir bemerken zum Schluß, daß Straffälle wegen verbotenen Nachdruckes unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zu den größten Seltenheiten gehören werden. Die mit der Verfolgung von Nachdruckfällen betrauten Stellen nehmen nur dann noch Veranlassung, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn die vorsätzliche Veranstaltung des Nachdruckes unzweifelhaft feststeht. Das ist sie aber in den allerjüngsten Fällen. Selbst wenn eine Arbeit unter Nachdruckverbot erschienen ist, giebt es noch tausend Zufälligkeiten und Möglichkeiten, auf Grund welcher der Nachdruck sich mit einer Fahrlässigkeit und mit gutem Glauben entschuldigen läßt, der Vermutung eines dolus oder dolus eventualis wirksam begegnet werden kann.

In strafrechtlicher Hinsicht, — das ist heute außer Frage — steht sich der unredliche Nachdruckveranstalter jetzt weit besser als unter dem früheren Recht. Dagegen ist seine civilrechtliche Haftung eine strengere und umfangreichere geworden. Die übergroße Mehrzahl der verbotenen Nachdruckfälle muß daher jetzt im Civilrechtswege auf eigenes Risiko und unter Kostenhinterlegung ausgefochten werden, während